

Zi. 2567

Salzburg, am 16. Mai 1940

Gegenstand: Fronleichnam

K i r c h e n a m t l i c h e W e i s u n g e n  
a n d e n K l e r u s .

Nach einer ministeriellen Verordnung vom 7. 5. 1940 wird der Fronleichnamstag staatlicherseits nicht als Feiertag gehalten. Kirchliche Feierlichkeiten sind nach dieser Verordnung auf Sonntag, den 26. 5. zu verlegen und geniessen an diesem Tag den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

Nach kirchlichem Recht bleibt der Fronleichnamstag ein gebotener Feiertag. Die Gottesdienste sind nach der üblichen Festtagsordnung zu halten. Wo es notwendig ist, kann für Kinder und Arbeiter ein eigener Früh-Gottesdienst eingeschoben werden, wozu die allenfalls notwendige Binationsvollmacht erteilt wird. Beim Hauptgottesdienst wird ein feierliches Hochamt coram Sanctissimo mit anschliessenden Wetterevangelien in der Kirche gehalten. Die abendliche Maiandacht möge besonders feierlich gestaltet werden mit feierlicher Aussetzung des Allerheiligsten auch an Orten, wo dies etwa sonst nicht üblich ist.

Am Fronleichnamssonntag ist die Sakramentsprozession in der ortsüblichen, feierlichen Weise überall zu halten. Die polizeiliche Anmeldung darf nicht übersehen werden.

F. e. Ordinariat:

+ Johannes Filzer m.p.

Generalvikar

Josef Niedermoser m.p.

Kanzler

NB. Nach einer amtlichen Mitteilung kann das übliche Glockengeläute im Gau Salzburg bis 20 Uhr ausgedehnt werden. Näheres im nächsten Verordnungsblatt.

An alle hochwürdigen Pfarrer des Gau Salzburg.

Um alle Zweifel bzügl. Fronleichnam zu beseitigen, wird nach Rücksprache mit der Geh. Staatspolizei auf folgendes aufmerksam gemacht:

- 1.) Am Fronleichnamstag muss Werktagsordnung eingehalten werden. Abendessen nach 12 Uhr und die herkömmlichen Fronleichnamsvandachten während des Oktaves sind gestattet. - In den meisten Pfarren, wo nicht der größte Teil der Bevölkerung an Heiligabenddienst teilnehmen kann, wird sich die Abhaltung eines Abendgottesdienstes empfehlen. Die notwendigen Einverständniserklärungen werden gegeben.
  - 2.) Die Fronleichnamprozession ist am Sonntag in allen Pfarren in der bisher üblichen Weise durchzuführen. Es soll durch herzliche Worte von der Kanzel auf eine zahlreiche und würdige Beteiligung geworben werden. Nach Möglichkeit trage man Sorge, für ein schönes Beten und Singen des ganzen Volkes, sodass die Prozession eine ergreifende religiöse Huldigung an den eucharistischen Heiland werde.
  - 3.) Die Prozession ist genehmigungspflichtig. Sie muss 14 Tage vorher angezeigt werden. Die Eingabe ist sofort nach Erhalt dieses Schreibens zu machen. Nach Übereinkunft mit der Geh. Staatspolizei macht man die Eingabe am besten unmittelbar an den Landrat; die Ortspolizeibehörde und die Gendarmerie werden vom Pfarrer durch gleichlautende Durchschriften gleichzeitig davon verständigt.
  - 4.) Beständig Grünschmuck machen wir auf die Bestimmungen vom Vorjahr aufmerksam. Das Abschlagen von Bäumen ist nicht gestattet, wohl aber Grünschmuck durch Zweige, wenn dies ohne Beschädigung der Bäume geschieht. Füllerschüssen ist verboten.
  - 5.) Für alle übrigen Prozessionen und Bittgänge im Laufe des Jahres muss beim Landrat um Genehmigung angesucht werden. Es kann unter einem mit dem Gesuch um Bewilligung der Fronleichnamprozession geschehen.
  - 6.) Kirchenfahnen können mitgenommen werden, nicht aber solche, die als Eigentum aufgelöster Vereine konstitutiv sind, wie überhaupt jede vereinsmäßige Teilnahme verboten ist. Die Teilnahme nach den Naturständen ist selbstverständlich erlaubt, auch die Kinder können nach Knaben und Mädchen geordnet (ohne klassenmäßige Einteilung) etwa unter der Aufsicht der Kirchenratsmitgliedern als Naturstand der Kinder gesondert teilnehmen.
  - 7.) Unter einem teilen wir mit, dass durch den Erlass von 2,2,42 über Beendigung der Gottesdienste an Sonn- u. Feiertagen Nachmittags- u. Abendandachten in bisher üblichem Umfange nicht verboten sind. Sie müssen also auftragsgemäß in der bisher üblichen Weise strikte weiterhin durchgeführt werden. Polaraessen sind in der Zeit von 1/2 10-12 Uhr verboten, sie können aber gehalten werden. An Werktagen fallen Sterbegottesdienste oder Trauungen nicht unter die obigen Bestimmungen, können also nach wie vor gehalten werden. In allen Fällen soll auf den notwendigen Arbeitseinsatz Rücksicht genommen werden.
- \*) zu anderen Zeiten, auch am Abend/

23. 5. 40.

Nr. 2616.

Salzburg, 21. 5. 1940.

Betreff: Fronleichnamsfest,

An die hochwürdigen Pfarrrämer u. Kirchenvorstände!

Nach allerneuester heutiger Veständigung durch die Geheime Staatspolizei können die Gottesdienste am Fronleichnamstag wie an Sonntagen begangen werden, doch ohne besondere Zusatzfeierlichkeiten. Es ist deshalb auch die Prozession (mit den Wetterevangelien) ausnahmslos auf den Sonntag zu verlegen.

F. e. Ordinariat .

Filzer, Gen. Vik.

Niedermoser, Kanzler.